

---

# Amtsblatt für die Stadt Rathenow

---

Jahrgang VII

Rathenow, den 30.05.2008

Nr. 03

---

## Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachung der <b>Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 24.04.2008</b>	Seite 24	Bekanntmachung der <b>Beteiligung der Öffentlichkeit am Bebauungsplan Nr.023 a „Große Burg-/Baderstraße“</b>	Seite 38
Bekanntmachung der <b>Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow vom 21.05.2008</b>	Seite 24	Bekanntmachung der <b>Ausfertigung des Bebauungsplanes „Schneidemühle“ im Ortsteil Semlin</b>	Seite 39
Bekanntmachung der <b>öffentlichen Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen für die Amtsperiode 2009 – 2013</b>	Seite 26		
Bekanntmachung der <b>Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge und des Essengeldes</b>	Seite 26		
Bekanntmachung der <b>Gebührenordnung des Obdachlosenhauses</b>	Seite 30		
Bekanntmachung der <b>1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007</b>	Seite 32		
Bekanntmachung der <b>Ankündigung der geplanten Einziehungen bzw. Teileinziehungen von sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen im Bereich Rathenow - Ost</b>	Seite 34		
Bekanntmachung der <b>Ankündigung der geplanten Einziehung der sonstigen öffentlichen Straße „Theodor-Storm-Straße“ in der Gemarkung Rathenow</b>	Seite 35		
Bekanntmachung der <b>Einziehungen bzw. Teileinziehungen von sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen im Bereich Rathenow - Nord</b>	Seite 37		

**STADT RATHENOW**  
**-DER BÜRGERMEISTER-**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 24.04.2008 u.a. folgendes beschlossen:**

**öffentlicher Teil**

**DS 047/08: Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung der Stadt Rathenow, Einbau einer Fensteröffnung in das Gebäude Steinstr. 40**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung (§ 12 Abs. 6) zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen für den Einbau einer Fensteröffnung zu erteilen.

**DS 059/08 Errichtung von Kurzzeitparkplätzen im Rathenower Stadtzentrum**

Beschluss: 1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Einrichtung von Kurzzeit-Parkplätzen (Parkdauer bis zwei Stunden) auf dem Gelände der ehemaligen Kita in der Puschkinstraße.  
2. Auf dem Gelände sollen bis zur Umgestaltung der Berliner Straße bis zu 50 provisorische Stellplätze geschaffen werden.  
3. Die entstehenden Kosten in Höhe von ca. 5.000 Euro werden aus Mitteln der allgemeinen Rücklage finanziert.  
4. Der zu schaffende Parkplatz ist in der Berliner Straße auszuschildern.  
5. Der Titel der DS 059/08 wird geändert in "Errichtung von Kurzzeit-Parkplätzen im Rathenower Stadtzentrum".

**DS 060/08: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Kiebitzsteig“ 1. Änderung**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes "Kiebitzsteig" 1. Änderung gemäß § 31 BauGB zuzustimmen und für die Errichtung eines Einfamilienhauses auf den Flurstücken 230 und 231 in der Flur 43 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

**DS 070/08: Außerplanmäßige Mehrausgaben für die Beräumung des ehemaligen Betonwerkes**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, vorbehaltlich der Bereitstellung von Fördermitteln, die Beräumung einer Teilfläche des ehemaligen Betonwerkes Rathenow. Die Finanzierung soll zu 75 % mit Fördermitteln des Landes Brandenburg erfolgen. Der Eigenanteil der Stadt i.H.v. ca. 150.000,00 € wird aus Mitteln der allgemeinen Rücklage bereitgestellt.

**DS 072/08: Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Werbesatzung**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, dem Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen der Werbesatzung befristet für ein Jahr zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung dieser Werbeanlage am Mühlengebäude zu erteilen.

**nichtöffentlicher Teil**

**DS 061/08: Grundstücksankauf Verkehrsfläche Brandenburger Straße, Rathenow, Flur 25, Flurst. 195**

**DS 064/08: Grundstücksankauf Verkehrsfläche Brandenburger Straße, Rathenow, Flur 25, Flurst. 67/17, 68/1, 189, 190**

**DS 062/08: Ausübung Vorkaufsrecht Fehrbelliner Str., Rathenow, Flur 22, Flurst. 171,tlw. und Flur 22, Flurst. 176 tlw.**

**DS 063/08: Ausübung Vorkaufsrecht Schlachthausstraße, Rathenow, Flur 22, Flurst. 66/1**

**DS 065/08: Grundstücksverkauf Semliner Straße, Rathenow, Flur 18, Flurst. 56/4 tlw.**

**DS 067/08: Ankauf Grundstück ehemaliges Betonwerk**

**DS 068/08: Auftragsvergabe – Bituminöse Oberflächenbehandlung von Straßen**

**DS 069/08: Auftragsvergabe zum Abriss und Neubau der Stremmebrücke II in Rathenow**

**DS 071/08: Grundstücksankauf Sportplatz Schollsschule, Rathenow, Flur 34, Flst. 89/16 tlw.**

**Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf ihrer Sitzung am 21.05.2008 u.a. folgendes beschlossen:**

**öffentlicher Teil**

**DS 079/08: Vorschlagsliste für Schöffen des Amts- und Landgerichts**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Vorschlagsliste "Wahl der ehrenamtlichen Richter (Schöffen) für die ordentliche Gerichtsbarkeit für die Amtsperiode 2009 - 2013" zuzustimmen.

**DS 082/08: Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zur Bundesgartenschau Havelregion 2015**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow nimmt das Maßnahmen- und Finanzierungskonzept zur Bundesgartenschau 2015 in der Havelregion (Stand: 30.04.08) zur Kenntnis. Die Verwaltung wird beauftragt, die Planungen auf dieser Grundlage fortzusetzen sowie notwendige Abstimmungen mit der Landesregierung vorzunehmen.

**DS 066/08: Änderung der Sportförderrichtlinie vom 27.11.2002**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, dass der § 2 Abs. 1a der Sportförderrichtlinie – Pro Kopf Förderbetrag für Kinder und Jugendliche – im Betrag von 13 € auf 16

€ erhöht wird. Damit erhöhen sich die Ausgaben in der Haushaltstelle 55000.71800 um ca. 3.000,-€.

**DS 016/08: Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge und Essgeldes gemäß § 17 des Kita- Gesetzes des Landes Brandenburg**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt die Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge und des Essgeldes gemäß § 17 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG).

**DS 052/08: Änderung der Gebührenordnung des Obdachlosenhauses**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die novellierte Gebührenordnung für die Benutzung der sozialen Wohnhilfe der obdachlosen Bürger der Stadt Rathenow und Premnitz. Gleichzeitig tritt die Drucksache Nr. 029/05 außer Kraft.

**DS 022/08: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow, hier Behandlung der Anregungen und Bedenken**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum 5. Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes Rathenow geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

**DS 023/08: 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow, hier Festlegungsbeschluss**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt gemäß § 5 BauGB die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rathenow und billigt die Begründung.

**DS 075/08: Bebauungsplan „Weinberg/Bismarckturm“ Pl. Nr. 037, hier Behandlung der Anregungen und Bedenken**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 und 2 und § 4a Abs. 3 BauGB vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Bebauungsplan "Weinberg/Bismarckturm" Pl.Nr. 037 geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow billigt die Abwägung der Belange untereinander und gegeneinander.

**DS 076/08: Bebauungsplan „Weinberg/Bismarckturm“, hier Satzungsbeschluss**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt den Bebauungsplan "Weinberg/Bismarckturm" Pl.Nr.037 gemäß § 10 BauGB als Satzung. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wird gebilligt.

**DS 041/08: Einzelhandelsgutachten der Stadt Rathenow, Innenstadtbereich**

Beschluss: 1.Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt das Einzelhandelskonzept als konzeptionelle Grundlage der Einzelhandelsentwicklung für den Zeitraum bis 2015 und

beauftragt die Stadtverwaltung, das Einzelhandelskonzept mit den Mitteln des Bauplanungsrechts umzusetzen.

2.Der im Einzelhandelskonzept definierte zentrale Versorgungsbereich „Hauptgeschäftsbereich Innenstadt“ wird als städtebaulich schutzwürdig und Investitionsvorranggebiet bis 2015 festgelegt.

3.Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Listen der zentrenrelevanten Sortimente für die zentralen Versorgungsbereiche „Hauptgeschäftsbereich Innenstadt“

**DS 056/08: Aufhebung des Bebauungsplanverfahrens „Havelblick“**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Aufstellungsbeschluss DS. NR. 090/01 des Bebauungsplanes Nr. 031 "Havelblick" aufzuheben.

**DS 058/08: Aufhebung des Änderungsverfahrens des Vorhaben- und Erschließungsplanes Ferienhaussiedlung Dorfstraße 17**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, die Aufhebung des Änderungsverfahrens für den Vorhaben - und Erschließungsplan "Ferienhaussiedlung Dorfstraße 17" im OT Semlin.

**DS 073/08 Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes „Schollener Straße“ in Steckelsdorf, Überschreitung des Baufeldes**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, der Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 02.94 "Schollener Straße" - Überschreitung des Baufeldes durch Wohnhaus und Terrasse - gemäß § 31 BauGB zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB für das Vorhaben "Errichtung eines Wohngebäudes und einer Terrasse" auf den Flurstücken 63/30 tlw. und 63/31 tlw. in der Flur 2 der Gemarkung Steckelsdorf, Waidmannstraße zu erteilen.

**DS 074/08: Befreiung von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung , Wohnhaus Rhinower Str. 1**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow beschließt, den Abweichungen von der Gestaltungssatzung der Stadt Rathenow zuzustimmen und für den Um - und Ausbau des Gebäudes Rhinower Straße 1 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

**DS 081/08: Stellvertretung des Bürgermeisters – Aufhebung der DS 181/02**

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung Rathenow beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 181/02 vom 26.09.2002 und die Streichung der Gewährung einer Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung der Stellvertreterfunktion des hauptamtlichen Bürgermeisters durch Herrn Norbert Heise.

**nichtöffentlicher Teil**

**DS 080/08: Wahrnehmung des Vorkaufsrechts Steckelsdorfer See**

**Alle Einwohner haben die Möglichkeit, während der Dienstzeiten in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, Zimmer 321 Einsicht in die Unterlagen der im öffentlichen Teil der Stadtverordnetenversammlungen gefassten Beschlüsse zu nehmen.**

### **Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl**

Die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter (Schöffen) für die ordentliche Gerichtsbarkeit für die Amtsperiode 2009 bis 2013, die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow am 21.05.2008 beschlossen wurde, wird in der Zeit vom

09.06.2008 bis 16.06.2008

an folgenden Stellen öffentlich aufgelegt:

- Bekanntmachungskasten in Rathenow, Berliner Str. 15
- Bekanntmachungskasten in Böhne neben dem Haus Rathenower Str. 17,
- Bekanntmachungskasten in Göttlin vor dem Haus in der Göttliner Dorfstraße 10 b
- Bekanntmachungskasten in Grütz, Grützer Dorfstraße 5
- Bekanntmachungskasten in Semlin, Gemeindehaus, Dorfstraße 35
- Bekanntmachungskasten in Steckelsdorf, Hauptstraße 31
- Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, Rathenow, Zimmer Nr. 202

Gemäß § 37 GVG besteht eine gesetzliche Einspruchsmöglichkeit binnen einer Woche nach Ende der Auflegung.

Rathenow, 22.05.2008

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

### **Satzung zur Erhebung und zur Höhe der Elternbeiträge und des Essengeldes gemäß § 17 des Kindertagesstättengesetzes des Landes Brandenburg (KitaG)**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rathenow hat auf der Grundlage des § 90 des Achten Buches – Sozialgesetzbuch (Kinder- und Jugendhilfe) vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Sozialgesetzbuches vom 13.06.1994 (BGBl. I S. 1229), der §§ 5 und 35 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 05.10.1993 (GVBl. I S. 398) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 07.04.1999 (GVBl. I S. 90) und § 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 10.06.1992 (GVBl. I S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 21.05.2003 (GVBl. I S. 172 f.) und das Vierte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 21.06.2007 (GVBl. I S. 110), Artikel 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2002 vom 01.09.2004 in ihrer Sitzung am 21.05.2008

nachfolgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Grundsätze**

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte in Trägerschaft der Stadt Rathenow werden Elternbeiträge nach dieser Satzung erhoben.  
Für die Versorgung der Kinder mit Essen ist ein Essengeld zu entrichten.
- (2) Kindertagesstätten sind: Kinderkrippen, Kindergärten und Horte sowie gemischte und kombinierte Einrichtungen, in denen Kinder im Regelfall (unbedingter Rechtsanspruch) vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Ende der 4. Klassenstufe Aufnahme finden.  
Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation, insbesondere die Erwerbstätigkeit, die häusliche Abwesenheit wegen Erwerbssuche, die Aus- und Fortbildung der Eltern oder ein besonderer Erziehungsbedarf Tagesbetreuung erforderlich macht (bedingter Rechtsanspruch).

#### **§ 2 Aufnahme von Kindern**

Aufnahme finden in Kindertagesstätten:

1. Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (als Krippenkinder),
2. Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn (als Kindergartenkinder),
3. Schülerinnen und Schüler der Grundschule (als Hortkinder).

Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in einer Kindertagesstätte ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit einer Festlegung der wöchentlich vereinbarten Betreuungszeit.

### **§ 3 Beitragspflicht**

- (1) Gemäß § 17 Abs. 1 KitaG Bbg haben die Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Tagesstätte (Elternbeiträge) sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Essen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu entrichten (Essengeld).  
In Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zur Berechnung der Elternbeiträge herangezogen, sofern sie Sorgeberechtigte oder die leiblichen Eltern des Kindes sind.
- (2) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
- (3) In der Regel erfolgt die Aufnahme des Kindes zum Monatsbeginn. Im Regelfall wird der volle Monatsbeitrag fällig.  
Ausnahmsweise kann die Aufnahme zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen. Auch dann ist der volle Monatsbeitrag zu entrichten.
- (4) Der Beitrag für Krippenkinder in der Kindertagesstätte wird bis einschließlich dem Monat berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.  
Der Beitrag für Kindergartenkinder in der Kindertagesstätte wird ab dem 1. des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres gezahlt.  
Der Beitrag für Hortkinder gilt ab Schulbeginn.
- (5) Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz für 3 Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (6) Die Beiträge werden nach den Einkünften der/des Beitragspflichtigen bemessen. Dabei wird die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder sowie das Alter der Kinder und die vereinbarte Betreuungszeit berücksichtigt. Als erstes Kind gilt das älteste unterhaltsberechtigte, im Haushalt lebende Kind.
- (7) Die Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus den beiliegenden Tabellen (Anlage 1-3), die Bestandteil dieser Satzung sind.
- (8) Für die Betreuung der Kinder in Kindertageseinrichtungen der Stadt Rathenow, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht Rathenow ist, gilt im Grundsatz diese Satzung. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde des Landes Brandenburgs muss der Stadt Rathenow von der Wohnortgemeinde eine Bestätigung über den festgestellten Rechtsanspruch vorgelegt werden, die die Grundlage für die Kostenübernahme bildet.

Für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Berlin haben, bzw. die in Berlin betreut werden, gilt das Gesetz zum Staatsvertrag über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg vom 10.07.2002 (GVBl. I S. 54).

Für Kinder aus anderen Bundesländern, mit denen kein Staatsvertrag besteht, haben die Beitragspflichtigen die vollen Kosten für die Betreuung der Kinder in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Rathenow zu entrichten. Maßgeblich sind dabei die Kosten, die die Stadt Rathenow der Wohnortgemeinde für die Betreuung der Kinder in Rechnung gestellt hätte.

- (9) Für vom Jugendamt anerkannte Pflegekinder ist der durchschnittliche Betrag in der jeweiligen Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort) zu zahlen.
- (10) Die Höhe des Essengeldes richtet sich nach dem Alter des Kindes, der Art und dem Umfang der Versorgung in der Kindertagesstätte. Die Höhe des Essengeldes ergibt sich aus der beiliegenden Tabelle (Anlage 4).
- (11) Das Platzgeld wird für 11 Monate im Jahr erhoben. Ein Monat während der Sommerferien ist beitragsfrei, bei Anwesenheit des Kindes an 12 Monaten. Dieser beitragsfreie Monat richtet sich nach dem Ferienkalender; es wird in der Regel der Monat Juli oder August sein.  
Das Essengeld wird für 10 Monate im Jahr erhoben, wobei ein Monat während der Sommerferien und der Monat Dezember beitragsfrei sind. Der beitragsfreie Monat während der Sommerferien richtet sich nach dem Ferienkalender; es wird in der Regel der Monat Juli oder August sein.

### **§ 4 Fälligkeit der Elternbeiträge und des Essengeldes**

Der Elternbeitrag und das Essengeld sind zum 15. eines jeden Monats fällig.

### **§ 5 Einkommen**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Festsetzung der Beiträge ist das Netto-Einkommen der Familie. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach den anzurechnenden Einkünften der in § 3 Abs. 1 dieser Satzung genannten Personen.
- (2) Jahreseinkommen ist die Summe der regelmäßigen und einmaligen positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG).

Einkommen ist danach:

- bei nichtselbständiger Arbeit:  
Löhne und Gehälter,

- bei selbständiger Arbeit, bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft und aus Gewerbebetrieb: der Gewinn,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.

Zu den Jahreseinkünften zählen auch die innerhalb von 12 Monaten anfallenden, jahresbezogenen Leistungen, die einmal jährlich in einer Summe ausgezahlt werden (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, 13. Monatsgehalt).

Zur Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten sind die Werbungskosten mit folgendem Pauschbetrag abzuziehen, sofern nicht höhere Werbungskosten nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden (§ 9a EStG):

- von den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 920,00 €,

- der Gewinn aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit ist um die steuerlichen Vergünstigungen:

- der Sonderabschreibungen nach Fördergebietsgesetz und
- der Rücklage nach § 7 g EStG (3) – Ansparschreibung -, die als gewinnmindernd eingestellt wurde,

zu bereinigen. Von dem zu korrigierenden Gewinn sind dann die Sonderausgaben (Renten- und Krankenversicherungen) und die Einkommensteuer abzuziehen und das Netto-Einkommen zu ermitteln (bzw. das Netto-Einkommen bescheinigen zu lassen).

- (3) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Erziehungsberechtigten und das Kind.

Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.:

- a) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind.
- b) Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Konkursausfallgeld, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.
- c) sonstigen Leistungen nach dem Sozialgesetz, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Wohngeld, Kindergeld, Leistungen nach dem Unter-

haltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen (Lohnersatzleistungen).

- d) Elterngeld nach dem Bundeselterngeldgesetz (BEEG), wobei ein Betrag bis zur Höhe von 300,00 € pro Monat gemäß § 10 Abs. 1 BEEG nicht als Einkommen angerechnet wird. Bei Verdoppelung des Auszahlungszeitraumes bleiben gemäß § 10 Abs. 3 BEEG 150,00 € pro Monat anrechnungsfrei.
- (4) Bei der Ermittlung des Einkommens ist regelmäßig das Kalenderjahr der maßgebliche Zeitraum. Steht das Einkommen des letzten Kalenderjahres vor Festsetzung des Elternbeitrages nicht fest, haben Beitragspflichtige möglichst zeitnah Angaben über ihre Einkünfte zu machen. Übersteigt oder unterschreitet das aktuelle Einkommen das Einkommen des Vorjahres / Vormonates um mehr als 5 v.H., ist das derzeitige Einkommen zur Berechnung des Elternbeitrages zu verwenden.
  - (5) Nachgewiesene Unterhaltszahlungen werden vom Einkommen abgesetzt.
  - (6) Die Prüfung der Angaben zum anzurechnenden Einkommen anhand von geeigneten Nachweisen (z.B. Lohnsteuerkarte, Verdienstbescheinigungen) erfolgt bereits im Aufnahmeverfahren durch die Stadt Rathenow. Bis zu zweimal im Jahr erfolgt eine Überprüfung des wirtschaftlichen Leistungsvermögens. Die Festsetzung der Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erfolgt in einem Bescheid. Erfolgt kein Nachweis, so wird die höchste Kostenbeteiligung festgesetzt.
  - (7) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe des positiven Einkommens auszugehen. Das positive Einkommen wird aus der Gewinn- und Verlustrechnung einschließlich der Kontennachweise zur Gewinn- und Verlustrechnung ermittelt. Kann kein positives Einkommen bescheinigt werden, ist von einem Mindesteinkommen von 510,00 €/Monat auszugehen.
  - (8) Bei Selbständigen, die noch keine „Betriebswirtschaftliche Abrechnung“ erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Als Mindesteinkommen wird ein Betrag von 510,00 €/Monat angesetzt.
  - (9) Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, dürfen hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge nicht besser gestellt werden als Ehepaare.
  - (10) Steht ein Partner der Ehe/eheähnlichen Gemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

## **§ 6 Besucherkinder**

Besucherkinder werden nur in Ausnahme-/Notsituationen auf Antrag aufgenommen. Bei zeitweiliger Unterbringung ist für Besucherkinder (Krippen-, Kindergarten-, Hortkinder) ein Tagessatz in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

Essengeld ist anteilig und zusätzlich zum Elternbeitrag zu zahlen.

## **§ 7 Elternbeitrag für die Betreuung in der Ferien- gruppe während der Schließzeit**

Für die Betreuung eines Kindes in einer Ferien-  
gruppe während der Schließzeit der Kindertages-  
stätte wird nur dann kein Elternbeitrag erhoben,  
wenn das Kind zu einer anderen Zeit im Jahr au-  
ßerhalb von Schließzeiten zwei Wochen zusam-  
menhängend Urlaub hat und die Einrichtung nicht  
besucht.

In allen anderen Fälle ist ein Tagessatz entspre-  
chend des jeweiligen Elternbeitrages laut Tabelle zu  
entrichten.

## **§ 8 Elternbeitrag für die Ferienbetreuung von Hort- kindern**

In den Ferien ist im Hort eine zusätzliche Betreuung  
möglich. Der Betreuungsbedarf ist 4 Wochen vor  
Beginn der Ferien im Hort anzumelden.  
Bei Inanspruchnahme einer zusätzlichen Betreuung  
bis zu 2 Stunden über die vereinbarte Betreuungs-  
zeit wird kein zusätzlicher Elternbeitrag erhoben.

Für eine darüber hinausgehende Betreuung wird ein  
Betrag von 1,00 € pro Stunde und Tag zusätzlich  
zum Elternbeitrag erhoben. Der Betrag ist am 15.  
des Ferienmonats fällig. Bei Nichtanspruchnahme  
der zusätzlichen Betreuungszeiten erfolgt keine  
Erstattung der Beiträge.

## **§ 9 Kündigung**

- (1) Die Eltern und die Stadt Rathenow können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist muss die Kündigung am 3. Werktag des Monats, zu dessen Ende die Kündigung in Kraft treten soll, bei der Stadt Rathenow eingegangen sein.
- (2) Die Stadt Rathenow kann den Vertrag fristlos kündigen und das Kind vom Besuch der Kindertagesstätte ausschließen, wenn die Eltern nach einmaliger Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen oder/und sie die in dem Betreuungsvertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.

- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch die Stadt Rathenow ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Erhebung und Höhe der Elternbeiträge tritt am 01.06.2008 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 03.09.2004 (DS 096/04) außer Kraft.

Rathenow, den 22.05.2008

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

**Gebührenordnung  
für die Benutzung der sozialen Wohnhilfe durch  
obdachlose Bürger der Stadt Rathenow und  
Prennitz vom 1. Juli 2008**

Aufgrund des § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 10. Oktober 2001 (GVBl. VO1. S.154) geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (BVBl. VO1. S. 298) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG Bbg.) vom 31. März 2004 (GVBl. VO4. S. 174) wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 21.05.2008 folgende Gebührenordnung beschlossen.

### § 1 Begriffsbestimmung

Obdachlos im Sinne dieser Gebührenordnung ist

- a) wer ohne Unterkunft ist
- b) wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar bevorsteht
- c) wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Nutzung der Unterkunft mit Gefahren verbunden ist
- d) wer dabei nach seinen Einkommens-, Vermögens-, Familienverhältnissen sowie aus sonstigen Gründen nicht in der Lage ist, sich und seine engsten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammen lebt (Ehegatte, Kinder), aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.

### § 2 Abgrenzung

Obdachlos im Sinne dieser Gebührenordnung ist nicht,

- a) wer nicht sesshaft ist und nach seiner Lebensart auch keine Anzeichen für eine künftige Sesshaftigkeit erkennen lässt (u.a. Landfahrer, Landstreicher)
- b) wer unter einem Wohnungsnotstand leidet, weil er aufgrund seines Gesundheitszustandes, seines Alters oder anderer Umstände in Verbindung mit seiner Mittellosigkeit in den von ihm bewohnten Räumen unzureichend untergebracht ist.

### § 3 Gebührenerhebung

Gebühren werden erhoben für die Benutzung

1. eines Wohnplatzes (einschließlich Möbel- und Bettenausstattung)

2. einer Einfachwohnung (ein Raum oder mehrere einzelne Räume, zu betreten über Gemeinschaftsflure ; Benutzung von Gemeinschaftsküche, Gemeinschaftswaschraum und Toiletten)
3. eines Nachtsyls

### § 4 Grundlage der Gebührenbemessung

Den Gebühren liegen folgende Kosten zugrunde:

1. Personalkosten
2. bauliche Unterhaltung
3. Geräte und Ausrüstung
4. Betriebskosten

### § 5 Gebühren in besonderen Fällen

Übernachter entrichten für die Benutzung von Haushaltsgeräten, wie Waschmaschinen, Wäschetrockner u.ä., eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 1,20 € pro Nutzung.

Es wird eine monatliche Gebühr von den Heimbewohnern für eigene Fernseher in den Schlafräumen von 2,00 € erhoben. (Fernsehraum ist vorhanden ; zusätzliche Stromkosten)

### § 6 Höhe der Gebühren, Berechnung

1. Für alle Bewohner des Obdachlosenhauses werden die Gebühren entsprechend der Anlage erhoben.
2. Für die Berechnung der Gebühr gelten der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges, an dem die persönlichen Gegenstände aus den Wohnräumen entfernt werden, als ein Tag.
3. Bei Schlafplätzen für Übernachtler (Nachtsyl) gilt die aus der Anlage ersichtliche besondere Gebühr. Die übernachtende Person kann die Einrichtung zu dieser Gebühr ab dem abendlichen Einzug für 15 Stunden nutzen.

### § 7 Fälligkeit

1. Für Wohnplätze ist die Gebühr entsprechend dem Einkommensrhythmus im Voraus zu entrichten.
2. Übernachtler entrichten die Gebühr täglich.
3. Kostenschuldner für die Gebühren nach dieser Satzung ist derjenige, der die Einrichtung nutzt.
4. Für die Gebühren, die durch die Nutzung einer minderjährigen Person entstehen, haften die Personensorgeberechtigten neben dem Nutzer als Gesamtschuldner.



## **§ 8 Inkrafttreten**

1. Die Gebührenordnung für die Benutzung der sozialen Wohnhilfe durch obdachlose Bürger der Städte Rathenow und Premnitz tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

2. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung in der Fassung vom 22.06.2005 außer Kraft.

Rathenow, 22.05.2008

gez. Ronald Seeger  
Bürgermeister

### **Anlage zur Gebührenordnung**

Es werden Gebühren in folgender Höhe zum 01.07.2008 erhoben :

Heimbewohner pro Tag = **17,70 €**

Übernachter pro Tag = **11,06 €**

## 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rathenow für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 79 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 12.11.2007 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	erhöht (+)	vermindert ( - )	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge	
		um	gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	EUR		EUR	EUR
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	2.125.600 EUR	-691.000 EUR	31.902.000 EUR	33.336.600 EUR
die Ausgaben	1.484.600 EUR	-1.032.400 EUR	33.420.000 EUR	33.872.200 EUR
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	267.300 EUR	-1.168.000 EUR	6.976.200 EUR	6.075.500 EUR
die Ausgaben	951.200 EUR	-1.851.900 EUR	6.976.200 EUR	6.075.500 EUR

### § 2

Es werden neu festgesetzt:	gegenüber von bisher	nunmehr festgesetzt auf
1. Der Gesamtbetrag der Kredite	0,00 EUR	0,00 EUR
davon für Zwecke der Umschuldung	0,00 EUR	0,00 EUR
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	3.900.000,00 EUR	3.900.000,00 EUR
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	5.100.000,00 EUR	5.100.000,00 EUR

### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nicht geändert.

### **§ 4**

entfällt

### **§ 5**

wird nicht geändert.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 01.04.2008 vom Landrat des Landkreises Havelland als allgemeiner unterer Landesbehörde erteilt.

Rathenow, 15.04.2008

gez. Seeger  
Bürgermeister

**Ankündigung der geplanten Einziehungen  
bzw. Teileinziehungen von sonstigen öffentlichen Straßen  
und Wegen in der Gemarkung Rathenow**

**Bereich Rathenow - Ost**

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Teil I, Seite 186), zuletzt geändert durch das Gesetz in der Fassung vom 31. März 2005, (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005, GVB I. I S. 218),

die Widmungen von in der Gemarkung Rathenow für den Bereich Rathenow – Ost gelegenen

**sonstigen öffentlichen Straßen und Wegen im Gebiet des Territoriums**

mit der Maßgabe einzuschränken, dass jeglicher öffentlicher Verkehr auf den Straßen und Wegen eingestellt bzw. teilweise eingestellt wird.

Die Widmung für die sonstigen öffentlichen Straßen und Wege wird rückgängig gemacht und die Funktion für den allgemeinen Verkehr wieder entzogen bzw. teilweise eingezogen.

Ein Lageplan der zur Einziehung bzw. Teileinziehung vorgesehenen Straßen und Wege liegt in der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 im Bau- und Ordnungsamt, Sachgebiet Bauverwaltung Zimmer Nr. 402, zur Einsicht aus.

Rathenow, den 03.04.2008

gez. Dr.Lemle  
Erster Beigeordneter  
(Siegel)

**Ankündigung der geplanten Einziehung  
der sonstigen öffentlichen Straße  
„Theodor- Storm- Straße“  
in der Gemarkung Rathenow**

Es ist beabsichtigt, nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Teil I, Seite 186), zuletzt geändert durch das Gesetz in der Fassung vom 31. März 2005, (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005 GVB I. I S. 218),

die Widmung der in der Gemarkung Rathenow gelegenen sonstigen öffentlichen Straße

**Teilstrecke der Theodor- Storm- Straße  
Flur 48 Flurstück 214 teilweise**

mit der Maßgabe einzuschränken, dass jeglicher öffentlicher Verkehr auf diesem Teilstück der Straße eingestellt wird.

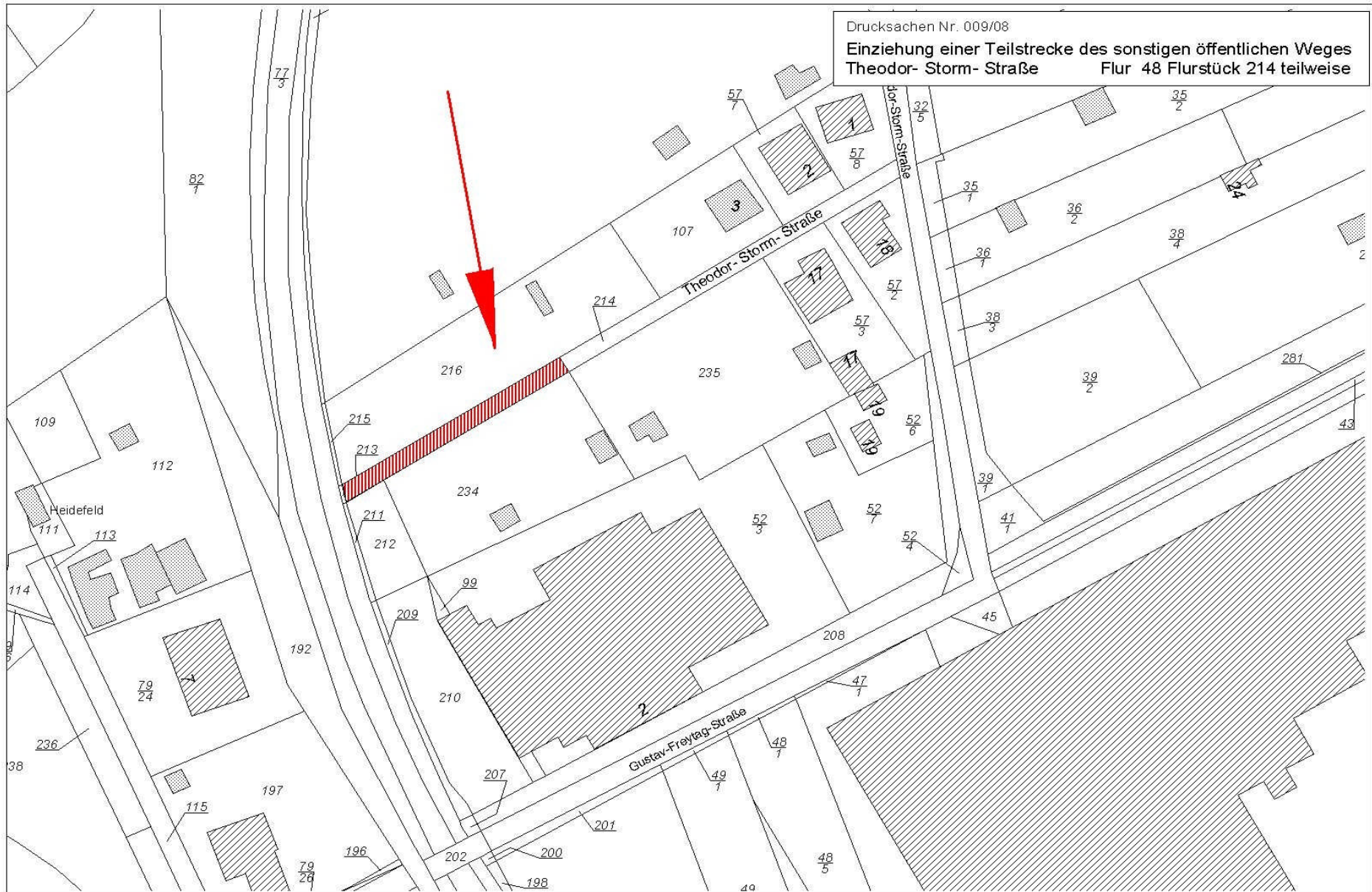
Die Widmung wird für dieses benannte Teilstück der sonstigen öffentlichen Straße rückgängig gemacht und die Funktion für den allgemeinen Verkehr wieder entzogen.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Verkehrsfläche ist Anlage dieser Ankündigung.

Rathenow, den 10.07.2008

gez. Ronald Seeger

(Siegel)



**Bekanntmachung der Einziehungen  
bzw. Teileinziehungen von sonstigen öffentlichen Straßen  
und Wegen in der Gemarkung Rathenow**

**Bereich Rathenow - Nord**

Es wird bekannt gemacht, dass nach § 8 Abs. 2 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 11. Juni 1992 (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg - GVBl. Teil I, Seite 186), zuletzt geändert durch das Gesetz in der Fassung vom 31. März 2005, (veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg am 19. Juli 2005 GVB I. IS. 218),

die Widmungen von in der Gemarkung Rathenow für den Bereich Rathenow – Nord gelegenen

**sonstigen öffentlichen Straßen und Wege im Gebiet des Gemeindeterritoriums**

mit der Maßgabe eingeschränkt werden, dass jeglicher öffentlicher Verkehr auf den Straßen und Wegen eingestellt bzw. deren Nutzung eingeschränkt wird.  
Die Widmung für die sonstigen öffentlichen Straßen und Wege wird rückgängig gemacht und die Funktion für den allgemeinen Verkehr wieder entzogen bzw. teilweise eingezogen.

Ein Lageplan der zur Einziehung bzw. Teileinziehung vorgesehenen Straßen und Wege liegt in der Stadt Rathenow, Berliner Straße 15 im Bau- und Ordnungsamt, SG Bauverwaltung Zimmer Nr. 402, zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung der Stadt Rathenow kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.  
Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Rathenow, 14712 Rathenow, Berliner Straße 15 einzulegen.

Rathenow, den 29.05.2008

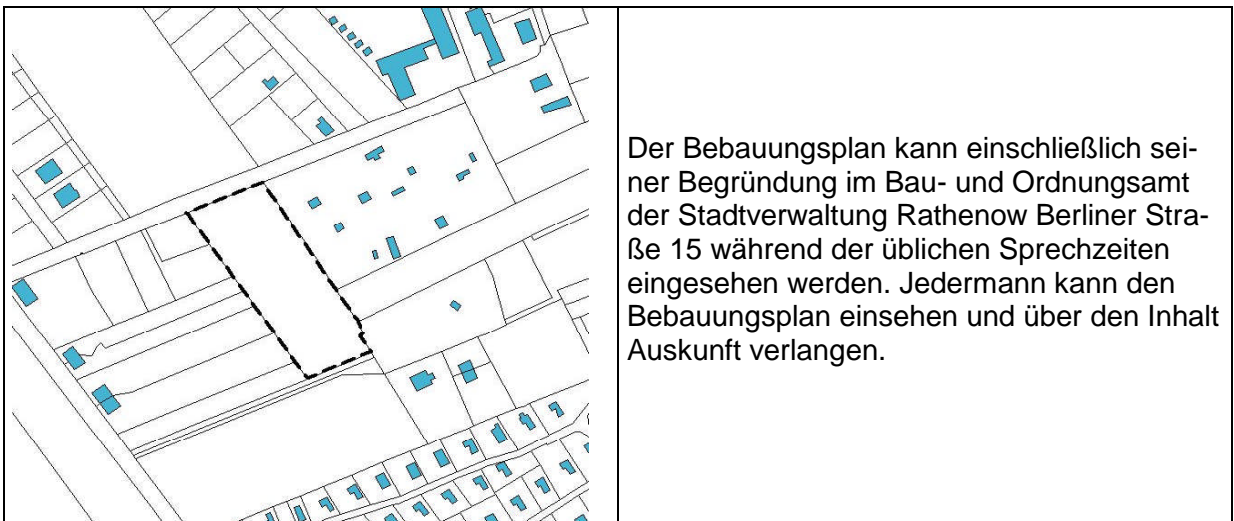
gez. Ronald Seeger  
(Siegel)

Stadt Rathenow  
Der Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

Die Stadtverwaltung der Stadt Rathenow hat den Bebauungsplan „Schneidemühle“ OT Semlin mit Datum vom 07.05.2008 ausgefertigt.

Die amtliche Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes vom 09.05.2005 im Amtsblatt 02/05 ist gemäß § 214 Abs. 4 BauGB weiterhin gültig.



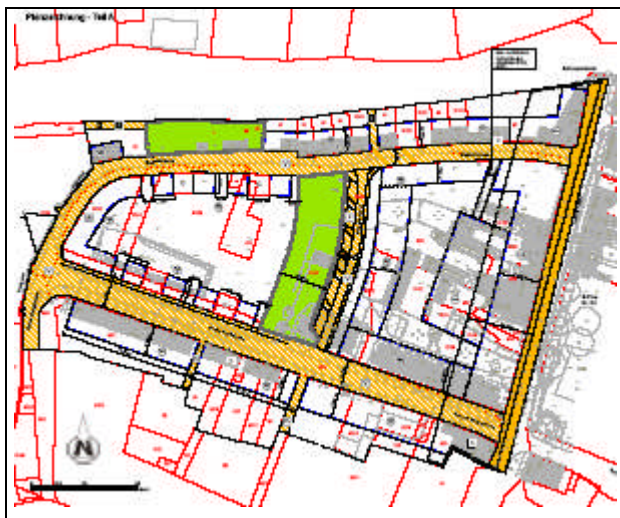
Rathenow, den 27.05.2008

gez. Ronald Seeger



## Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung (Öffentliche Unterrichtung der Bürger und Erörterung) für den Bebauungsplan „Große Burg-/Baderstraße“ Plannummer 023 a nach § 4a Abs. 3 BauGB .

	<p>Aufgrund von notwendigen Überarbeitungen des Bebauungsplanes „Große Burg-/Baderstraße“ muss eine verkürzte Auslegung stattfinden. Für das Planverfahren wurde ein Umweltbericht erarbeitet. Der Umweltbericht und die umweltbezogenen Stellungnahmen werden ebenfalls ausgelegt. Die Abgrenzung des Planbereiches ist in der Planskizze ersichtlich.</p>
--	---

Die öffentliche Auslegung findet vom 16.06.2008 – 04.07.2008 in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Str. 15, im Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 419 zu folgenden Zeiten statt.

### **Montag, Mittwoch und Donnerstag**

von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr  
von 13.30 Uhr – 15.00 Uhr

### **Dienstag**

von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr  
von 13.30 Uhr – 17.00 Uhr

### **Freitag**

von 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Alle Bürger haben die Möglichkeit, Einsicht zu nehmen und innerhalb der Auslegungsfrist ihre Bedenken und Anregungen schriftlich beim Bau- und Ordnungsamt einzureichen oder während der genannten Sprechzeiten zur Niederschrift zu bringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Rathenow, den 23.05.2008

gez. Ronald Seeger